

(Nachbehandlung und Schulung von Kriegsbeschädigten.)

Der Wiener Magistrat hat folgende Kundmachung erlassen: Personen, die während des Krieges infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teil wiedererlangen können, werden auf öffentliche Kosten einer geeigneten Heilbehandlung (Bädergebrauch, Heilstättenpflege usw.) unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe zugeführt (Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915.) Die ärztliche Nachbehandlung und Invalidenschulung wird in der Regel noch vor der Superarbitrierung durch die Militärjanitätsanstalt, in der der Invalide in Pflege steht, eingeleitet, aber auch bereits superarbitrierte Kriegsbeschädigte können nachträglich durch die eigens errichteten Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger der Nachbehandlung zugeführt werden. Alle bereits superarbitrierten Kriegsbeschädigten, denen noch keine Heilbehandlung oder Schulung zuteil geworden ist, und die von einer solchen Nachbehandlung im eigenen und im Interesse ihrer Angehörigen die Wiederbefähigung zum Erwerb erwarten können, werden daher aufgefordert, sich mit ihrem Militärdokument beim magistratischen

Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden. Personen des Mannschafstandes, die sich der ärztlichen Nachbehandlung oder Schulung nicht unterziehen oder deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf Invalidenpension sowie auf Aufnahme in den Versorgungsstand eines Invalidenhauses ganz oder teilweise entzogen werden.